

4.41- 8240.04-200008

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der GMP-Anlage (Anlage nach 4.1.21 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Änderungen im Prozess 2 und Einführung des neuen Prozesses 18 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2017 der Gemarkung Trostberg durch die Alz-Chem Trostberg GmbH

- Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt am Standort Trostberg die GMP-Anlage wesentlich zu ändern. Geplant sind sowohl Änderungsmaßnahmen eines genehmigten Herstellungsprozesses als auch die Einführung eines neuen Produkts aus dem Bereich der Nahrungsergänzungsmittel sowie Verbesserungen in der Abgasreinigung und -ableitung.

Für das Vorhaben wird mit Schreiben vom 13.11.2020 eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 13.11.2020 eingegangen. Bei der bereits bestehenden GMP-Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr. 4.1.21 und 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m § 7 Abs. 1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** durchzuführen.

Bei dem Änderungsvorhaben waren unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien als besondere Merkmale die Nr. 1.5 zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

- Luftreinhaltung:
Eine Überprüfung des von der Firma vorgelegten Ergebnisses zeigt, dass zu erwarten ist, dass die Grenzwerte der TA Luft voraussichtlich eingehalten werden und damit mit keiner wesentlichen, nachteiligen Veränderung der Emissions- und Immissionssituation zu rechnen ist.
- Lärmschutz:
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zum Schallschutz gem. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf den Schallschutz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- Abfälle:
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf Abfälle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.
- Energieverwendung:
Nach vorläufiger Einschätzung können die Betreiberpflichten zur Energieverwendung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb unter Beachtung der einschlägigen Regelwerke als erfüllt angesehen werden, und nach diesseitiger Einschätzung sind in Bezug auf den Energieeinsatz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

- Anlagensicherheit:
Die beantragte störfallrelevante Änderung der GMP-Anlage führt zu keiner Auswirkung auf den angemessenen Sicherheitsabstand, sodass dieser weder erstmalig noch räumlich weiter unterschritten wird und löst auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

Eine fachtechnische Prüfung des Antrags und der Unterlagen hinsichtlich der Durchführung einer UVP-Prüfung (Kapitel 4.13 des Antrags) hat ergeben, dass insgesamt mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Aus dem vorliegenden Antrag ergeben sich keine Hinweise, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfälle, Energieverwendung und Anlagensicherheit erwarten lassen.

Weiterhin wurde die Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung von den im Verfahren beteiligten Fachstellen verneint bzw. dem Vorhaben von Seiten der Fachstellen zugestimmt.

Das Landratsamt Traunstein kommt daher aufgrund überschlüssiger Prüfung zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 9 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Nähere Informationen hierzu können beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Zimmer-Nr. B 2.75 eingeholt werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0861-58-272 wird gebeten.

Traunstein, 19.02.2021
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter